

Leitfaden zu den Rechten von Autorinnen und Autoren bei Änderungen, Bearbeitungen, Kürzungen und zur Namensnennung

Stand 04.10.2021

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Ziel des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll als Orientierung für die redaktionelle Praxis dienen. Er soll festangestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen, das Urheberpersönlichkeitsrecht besser im redaktionellen Arbeitsalltag anzuwenden und einzuhalten.

Leipzig, 04.10.2021
Seite 1/12

Beirat der Intendantin
Beirat@mdr.de

Dieser Leitfaden gilt für alle Ausspielwege des MDR.

Im Rahmen der (arbeits-)vertraglichen Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zwar umfassende Nutzungsrechte auf den MDR übertragen. Es ist die Aufgabe der Redaktionen im Alltag, die bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbleibenden Urheberpersönlichkeitsrechte zu respektieren und zu schützen.

I. Wie und wann werden die Namen von Autorinnen und Autoren genannt?

1. Autorinnen und Autoren eines Werkes müssen immer genannt werden. Entweder in Schriftform oder verbal - entsprechend dem Ausspielweg.
2. Ist die Autorin oder der Autor nicht die Sprecherin bzw. der Sprecher eines Beitrags, werden die Autorin oder der Autor genannt, Sprecherin bzw. Sprecher können zusätzlich genannt werden.
3. Bei einem Werk, an dem mehrere Autorinnen und Autoren gearbeitet haben, werden die genannt, die den größten Arbeitsanteil am Werk hatten.
4. Auch bei O-TON-Sammlungen und Collagen sollten die Autorinnen und Autoren genannt werden.
5. Wenn eine Autorin oder ein Autor maßgeblich Material und Recherche einer anderen Autorin oder eines anderen Autors übernehmen, sind die ursprüngliche Autorin und der ursprüngliche Autor sowie die übernehmende Autorin oder der Autor zu benennen.

II. Wie wird bei Bearbeitungen und Änderungen verfahren?

1. Werke dürfen nur soweit geändert oder bearbeitet werden, dass die Kernaussage des ursprünglichen Werks nicht verfälscht wird.
2. Darüber hinaus sind Autorinnen und Autoren vor Änderungen und Bearbeitungen eines Werks zu informieren und diese sind mit ihnen abzustimmen.
3. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, müssen die Autorin und der Autor im Nachhinein schnellstmöglich informiert werden.
4. Ausschließlich Vorgesetzte und Programmmitarbeitende mit redaktionellen Entscheidungsbefugnissen dürfen bereits abgenommene Beiträge von Autorinnen und Autoren bearbeiten oder ändern bzw. dies veranlassen. Dies darf nur aus fachlichen und sachlichen Gründen geschehen. Wobei immer die journalistische Sorgfaltspflicht an erster Stelle steht. Das Recht zur Änderung und Bearbeitung bezieht sich ausschließlich auf die von ihnen betreuten Produkte.
5. In jedem Fall gilt aber: Die Endabnahme ist verbindlich. Sollten sich danach noch Änderungswünsche ergeben, müssen die Autorin oder der Autor diese nicht zwingend umsetzen. Gegebenenfalls müssen sie oder er neu beauftragt werden.
6. Eine Autorin und ein Autor sind unmittelbar darüber zu informieren, dass ihr oder sein Material, einschließlich Recherche, maßgeblich für einen anderen Beitrag verwendet wird. Die Informationspflicht liegt bei der bearbeitenden Redaktion.
7. Bei Kürzungen ist zu gewährleisten, dass der Sinngehalt und die Intention der Autorin bzw. des Autors trotzdem erhalten bleiben. Wird das Material einer Autorin oder eines Autors in einem neuen oder anderen Sinnzusammenhang verwendet, so müssen Autorin oder Autor informiert werden und das mit ihnen abgestimmt werden.

III. Wie wird bei Korrekturen verfahren?

Vor dem Entfernen eines Beitrags muss das Gespräch mit den beteiligten Autorinnen oder Autoren gesucht werden, so dass ihre Sicht der Dinge gehört wird und mit einfließen kann.

Grundsätzlich gilt: Das vorzeitige Entfernen eines Beitrages aus der Mediathek oder einem anderen digitalen Ausspielweg lässt sich weder unter die DA Programmkonflikte – es handelt sich nicht um eine vorherige Absetzung – noch unter § 14 UrhG oder gar § 93 UrhG subsumieren, da kein (gröblicher bzw. gravierender) Eingriff in das Werk selbst erfolgt. Es muss der Programmhoheit vorbehalten bleiben, wie lange ein Beitrag abrufbar ist, insbesondere, wenn aus rechtlichen Gründen eine Entfernung zwingend erforderlich ist.

Aber das Vorhalten eines Beitrags in der Mediathek oder einem anderen digitalen Ausspielweg hat für die öffentliche Wahrnehmung inzwischen praktisch dieselbe Bedeutung wie die Erstsendung, so dass sie vergleichbar mit der Absetzung der Erstsendung anzusehen ist. Daher besteht im Fall einer „vorzeitigen“ Entfernung aus der Mediathek oder einem anderen digitalen Ausspielweg auch hier die Pflicht zur Information und zur Anhörung der Beteiligten.

Im Fall von Korrekturmeldungen bei inhaltlichen Fehlern sind Autorinnen und Autoren einzubeziehen.

Die Einstellung einer Korrekturmeldung unter der MDR-Serviceseite „Korrekturen“ stellt keinen Eingriff in das urheberrechtlich geschützte Werk dar, noch fällt dies unter Ziff. 3.2 der DA Programmkonflikte. Autorinnen und Autoren sind üblicherweise bei anstehenden Korrekturen zu beteiligen, zumal gerade auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen ein Eigeninteresse an einer Korrektur besteht. Korrekturen sind kein Programmkonflikt, sofern alle Beteiligten unmittelbar einbezogen werden.

IV. Ausgewählte Beispiele aus dem Redaktionsalltag für die Pflicht zur Nennung von Autorinnen und Autoren

1. Bei Bearbeitung

Für ein Nachrichtenmagazin im **Fernsehen** wird bewusst Material aus anderen Redaktionen verwendet. Da das Format der Sendung kürzer ist, als das der anderen Redaktionen werden die Beiträge gekürzt und bearbeitet bzw. teilweise mit anderem Material ergänzt. Dann werden der Name der oder des Bearbeitenden sowie der Autorin und ggf. des Autors aus der anderen Reaktion genannt. Die ursprünglichen Autorinnen und Autoren werden vor der Änderung bzw. zeitnah nach Ausstrahlung informiert.

Bei rein ausschnittweiser bzw. illustratorischer Verwendung von Material aus anderen Beiträgen findet keine Autorennennung statt. Aber auch hier besteht eine Informationspflicht.

2. Bei Bearbeitung aus mehr als zwei Quellen

Ein TV-Beitrag für ARD-Aktuell wird erstellt. Oft sind an einem Stück u.U. bis zu fünf Personen beteiligt. Es wird Drehmaterial aus unterschiedlichen Landesfunkhäusern verwendet, selbst gedrehtes Material und Material aus dritten Quellen. Oder ein Stück wird aktuell von der diensthabenden Reporterin oder dem diensthabenden Reporter gedreht, von einer oder einem anderen geschnitten und getextet. Mitunter werden die Beiträge auch in der sogenannten Mittelfristplanung vorbereitet, einzelne O-Töne oder Drehs von anderen Kolleginnen oder Kollegen eingeholt. Und unter Umständen dreht noch eine weitere Reporterin oder ein Reporter. Da die Schichten endlich sind, schneidet und textet eine andere Kollegin bzw. ein anderer Kollege.

Genannt werden am Ende Autorin oder Autor, die den finalen Schnitt und den finalen Text liefern.

Ausnahme: Ist aber eine Kollegin oder ein Kollege mit einem hohen und / oder exklusivem Recherche-Anteil an dem Stück beteiligt, so ist auch sie bzw. er unbedingt zu nennen – auch wenn dies von der bisherigen Praxis abweichen sollte.

3. Bei Interviews

In einer **Radio**redaktion ist ein Interview zu einem Zeitpunkt geplant, zu dem die Moderatorin bzw. der Moderator noch nicht im Haus sind. Das Interview übernimmt eine andere Autorin bzw. ein anderer Autor. Im Sinne von Glaubwürdigkeit, Transparenz, Authentizität und Urheberrecht ist es nicht zulässig, dass die Moderatorin oder der Moderator die Fragen später, unabhängig vom Interview einsprechen und diese mit den Antworten der Interviewpartnerin bzw. des Interviewpartners zusammengeschnitten werden. Das Gespräch kann nicht mit Moderatorin oder Moderator als vermeintlicher Autorin bzw. Autoren präsentiert werden. Für die Sendung muss das Interview - im Sinne der Autorennennung und der Transparenz - als „Reporter-Interview“ gesendet werden.

4. Bei Nachrichten

Eine Nachrichtenredaktion – **Radio** - beauftragt eine Reporterin oder einen Reporter mit dem Schreiben einer Nachricht zu einem von ihr recherchierten Thema. Die Reporterin oder der Reporter sollen dazu auch einen Radio-Aufsager für die Nachrichten liefern. Leider sind die Reporterin oder der Reporter nicht am Produktionsstandort (Homeoffice etc.), daher besteht auch keine Möglichkeit, den Radio-Aufsager in der erforderlichen Tonqualität zu produzieren. Die beauftragende Redaktion lässt den Radio-Aufsager deshalb nicht von der Reporterin bzw. dem Reporter sprechen, sondern von einer anderen Sprecherin bzw. einem Sprecher. In diesem Fall würde in der Nachrichtensendung der Name der ursprünglichen Reporterin oder des Reporters genannt, nicht aber der der Sprecherin bzw. des Sprechers.

5. Beim Mobile-Reporting

Eine Mobile Reporterin oder Reporter liefern im Rahmen der Schicht ein bereits grob geschnittenes Online-Video samt Sprechertext, dass sowohl auf mdr.de als auch auf den Social-Media-Kanälen des MDR (Instagram, Facebook...) veröffentlicht werden soll. Technisch angepasst, mit Inserts versehen und eingesprochen

wird es aber von einer anderen Kollegin bzw. einem anderen Kollegen am RSS im Funkhaus. Mobile Reporterin bzw. mobiler Reporter müssen am Ende des Videos genannt werden.

6. Bei der Übernahme von Nachrichten

Eine Nachrichtenmeldung einer Kollegin oder eines Kollegen aus der MINA (MDR interne Nachrichtenagentur innerhalb RESY) wird übernommen, aber mit Inhalt aus anderen Nachrichtenagenturen ergänzt und so zu einem Text auf mdr.de unter Kürzel der Onlineredakteurin bzw. des Onlineredakteurs veröffentlicht. Die ursprüngliche Autorenschaft muss auch hier gekennzeichnet werden.

7. Bei Social Media

Eine Online-Redakteurin oder ein Online-Redakteur erstellen eine Instagram-Story oder ein Real (Fotos, Video) mit Material einer anderen Autorin oder eines anderen Autors. Außerdem wird ein Online-Text mit einbezogen, der am Ende der Story verlinkt wird. Hier gibt es mehrere Autorinnen und Autoren, die ein Recht auf Nennung haben.

V. Rechtliche Grundlagen mit Erläuterungen

1. Das Recht auf namentliche Nennung

Das **Urhebergesetz** (UrhG), die MDR-Tarifverträge sowie die Dienstanweisung zur Lösung von Programmkonflikten regeln grundsätzlich die vom Ausspielweg unabhängigen Rechte der Urheberinnen, die im Redaktionsalltag zu berücksichtigen sind.

a) UrhG

Das Urhebergesetz schützt den Urheber in seinen Rechten. Urheber sind nach § 7 UrhG die Schöpfer eines Werkes, bei mehreren Schöpfern liegt eine Miturheberschaft (regelmäßig in dem vielschichtigen Prozess der Herstellung von Inhalten im Rundfunk gegeben) vor.

Nach § 13 UrhG hat der Urheber das **Recht auf Nennung**. Dieses Recht ist in den Tarifverträgen des MDR konkretisiert.

- Die Nutzerinnen und Nutzer der MDR Angebote sollten transparent nachvollziehen können, welche Autorinnen und Autoren am jeweiligen Produkt beteiligt gewesen sind.
- Autorinnen und Autoren (beispielsweise von vorproduzierten Beiträgen, bei Kollegen-Gesprächen, bei Live-Einblendungen, bei Nachrichten-Aufsagern, **nicht** bei einfachen Nachrichten-Meldungen), werden auch dann genannt, wenn das Werk von einer anderen Sprecherin oder einem anderen Sprecher präsentiert werden. Echt und ehrlich sind in diesem Zusammenhang die beiden entscheidenden Schlüsselworte mit Blick auf die Verantwortung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern des MDR Angebote.
- Wenn mehrere Autorinnen und Autoren an einem Produkt beteiligt sind, sollen sie auch genannt werden. Die Nennung sollte sich dabei nach dem Arbeitsanteil der Autorinnen und Autoren richten. Anders gesagt: Die am meisten getan haben, sollten unbedingt genannt werden.

Es ist außerdem zu beachten, dass die Schwelle dafür, ob etwas ein eigenständiges Werk ist oder nicht, sehr niedrig ist. Auch Umfragen / O-Ton-Sammlungen/ -Collagen werden als eigenständiges Werk angesehen und unterliegen dem Urheberrecht. Daher müssen auch ihre Autorinnen und Autoren genannt werden. Die Verwendung einzelner O-Töne dürfen daher auch nur nach Rücksprache mit dem Autor oder der Autorin erfolgen. Ob in diesem Fall eine Nennung der Ursprungsautorin bzw. des Ursprungsautoren erfolgt, ist mit diesen jeweils zu klären.

2. Das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot

Die Einwilligung des Autors zur Bearbeitung wird durch das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot gem. § 14 UrhG eingeschränkt, gem. § 93 UrhG für die Herstellung von Filmwerken jedoch nur bei gröblichen Entstellungen und Beeinträchtigungen.

Eine Entstellung liegt bei einer Verschlechterung des Werkes, Veränderung des Werkcharakters, Verzerrung oder Verfälschung der Grundauffassung des Werkes vor während eine Beeinträchtigung noch nicht den Grad einer Entstellung erreicht. Gröblich ist eine Entstellung oder Beeinträchtigung nur dann, wenn sie in besonders starker, unerträglicher Weise in die in § 14 UrhG genannten Interessen des Urhebers eingreift.

Um Entstellung oder Beeinträchtigungen zu verhindern, ist zu beachten:

- Größliche bzw. gravierende Änderungen sind nicht zulässig. Diese liegen vor, wenn die Aussage eines Beitrags komplett verändert wird und nicht mehr der von der Autorin oder dem Autor verfassten Aussage oder Intention entspricht.

Bei Kürzungen von Beiträgen ist entscheidend, dass der Sinngehalt trotz Kürzung erhalten bleibt. Ist dies nicht der Fall, also bei einer wesentlichen Änderung, sind entsprechend der Dienstanweisung die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor einer solchen Änderung anzuhören, sofern Aktualitätsgründe dem nicht entgegenstehen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sind dann hierüber schnellstmöglich im Nachhinein zu informieren.

3. Tarifvertragliche Regelungen des MDR

Sowohl festangestellte Mitarbeiterinnen als auch freie Mitarbeiterinnen übertragen Nutzungsrechte an den MDR und erteilen ihre Einwilligung zur **Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Verfilmung, Wiederverfilmung, Synchronisation und Übersetzung des Werkes** und seines Titels oder der Darbietung und zu der Nutzung, auch in Ausschnitten, wenn damit keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sind (Absatz 6 der Anlage "Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte" zum Arbeitsvertragsmuster des MTV für Feste/Ziff. 6.1 des Urhebentarifvertrages für Freie).

Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen z. B. durch Fernsehtext), Umgestaltungen, Übersetzungen, Synchronisationen des Werkes bzw. der Produktion ist in allen Fällen das **Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers** (d.h. das Werk ist vor Entstellungen zu schützen, Autorin oder Autor sind namentlich zu benennen) zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge des Werkes ist zu vermeiden.

Nach beiden tarifvertraglichen Regelungen hat der Urheber damit dem MDR die Einwilligung zur Bearbeitung, Änderung und Umgestaltung unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen erteilt. Die Befugnisse des MDR sind damit weitgehend, im Journalismus üblich und entsprechen der gesetzlichen Regelung.

Im Hinblick auf die geltenden Tarifverträge des MDR ist zu beachten:

- Es gilt, dass die Redaktion bei Änderungen der Beiträge Rücksprache mit der Autorin oder dem Autor hält und sie über geplante Änderungen informieren. Sollte dies im tagesaktuellen Dienst aus Zeitgründen nicht möglich sein, müssen die Autorin oder der Autor zeitnah nach der Ausstrahlung informiert werden.
- Ausschließlich Vorgesetzte und Programmmitarbeitende mit redaktionellen Entscheidungsbefugnissen dürfen Beiträge aus fachlich- sachlichen Gründen und unter Berücksichtigung der journalistischen Sorgfaltspflicht ändern oder ablehnen. Dieses Recht bezieht sich nur auf die von ihnen betreuten Produkte.
- Die Endabnahme ist verbindlich. Sollten abnehmende Redakteurin bzw. Redakteur und sendungsverantwortliche Redakteurin bzw. Redakteur verschiedene Personen sein und sich für die oder den Sendungsverantwortlichen weitere Änderungswünsche ergeben, sind diese für die Autorin oder den Autoren nicht zwingend wahrzunehmen. Gegebenenfalls müssen die Autorin oder der Autor neu beauftragt werden bzw. ist zusätzliche Änderungsarbeit angemessen zu vergüten.
- Wenn eine Autorin oder ein Autor Material und / oder Recherche einer anderen Autorin oder eines anderen Autors übernehmen gilt: Die Anteile der ursprünglichen und der übernehmenden Autorin bzw. des Autors müssen jeweils für sich genommen von zentraler Bedeutung für den Beitrag sein. Eine Autorin oder ein Autor ist daher nicht zu benennen, sofern ihr oder sein Anteil an dem Beitrag lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Andernfalls

sind sie oder er ausdrücklich zu benennen. Eine Informationspflicht der bearbeitenden Redaktion gegenüber der ursprünglichen Autorin bzw. dem ursprünglichen Autor besteht in jedem Fall.

Nach **Ziffer 15 Urhebentarifvertrag für freie Mitarbeiter**/Absatz 7 der Anlage Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte zum Arbeitsvertrag für feste Mitarbeiter erfolgt die Nennung des Urhebers soweit sie rundfunküblich und der Urheber nicht widersprochen hat. Die Rundfunküblichkeit ist z.B. insoweit gegeben, als dass die im Intranet auffindbare Abspannordnung des MDR für Fernsehbeiträge den Umfang der Nennungen regelt. Unabhängig davon ergibt sich eine Üblichkeit auch immer dann, wenn es eine Standardisierung bei den Nennungen gibt. Einen Anspruch auf Nennung hat der Urheber; weitere Mitwirkende wie Cutter, Sprecher, Moderatoren können zusätzlich genannt werden. Auch eine Nichtnennung von Urhebern kann rundfunküblich sein, z.B. bei Hintersetzern in Nachrichtensendungen.

Mit Blick auf Ziffer 15 des Urhebentarifvertrages des MDR empfiehlt der Beirat, dass eine MDR-weite Regelung für die Üblichkeit von Nennungen von Autorinnen und Autoren erarbeitet wird.

Anhang:

Dienstanweisung zur Lösung von Programmkonflikten

Die DA zur Lösung von Programmkonflikten und zur Bewahrung der inneren Rundfunkfreiheit im MDR (DA Programmkonflikte), in deren Schutzbereich auch die freien Mitarbeiter einbezogen sind, präzisiert im MDR diese weitgehenden Befugnisse der Redaktionen und schränkt diese teilweise ein.